

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1916**

6 (22.1.1916) Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach

Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung den betreffenden Personen zugegangen ist. Der von der Anordnung Betroffene ist verpflichtet, die enteigneten Gegenstände bis zur Ablieferung zu verwahren und pfleglich zu behandeln. Die Befugnis zum einstweiligen ordnungsmäßigen Gebrauch bis zur Ablieferung bleibt unberührt. Die abzuliefernden Gegenstände werden bis 31. März 1916 in den von den Bürgermeisterämtern zu bestimmenden Tageszeiten entgegengenommen.

Für die enteigneten Gegenstände werden die nachstehenden Uebnahmepreise angeboten und im Falle gütlicher Einigung alsbald bezahlt:

| Für Gegenstände aus | Kupfer<br>M.<br>per kg | Messing<br>M.<br>per kg | Nickel<br>M.<br>per kg |
|---------------------|------------------------|-------------------------|------------------------|
| ohne Beschlüge      | 3.90                   | 2.90                    | 12.90                  |
| mit Beschlüge       | 2.70                   | 2.00                    | 10.40                  |

Unter Beschlügen sind Dosen, Ringe, Handhaben, Stiele, Griffe und Versteifungen aus Eisen, Holz und dergl. verstanden. Die Beschlüge dürfen vor der Ablieferung entfernt werden.

Besitzen die Gegenstände Beschlüge, so werden sie mit den Beschlügen gewogen; auf Grund dieses Gewichts ergibt sich der Preis nach obiger Tabelle.

Uebersteigt das Gewicht der Beschlüge schätzungsweise bei Gegenständen aus Kupfer

und Messing 30 v. H., bei solchen aus Nickel 20 v. H. des Gesamtgewichts des Gegenstandes, so wird der 30 bzw. 20 v. H. überschreitende Prozentsatz geschätzt, vom Gewicht abgesetzt und nicht bezahlt; für die Preisberechnung kommen nach Abzug des Gewichtes der Beschlüge die Uebnahmepreise für Gegenstände „ohne Beschlüge“ in Anwendung.

Für etwa durch die Betroffenen für die Zwecke dieser Ablieferung selbst vorgenommene erhebliche Ausbauarbeiten, die glaubhaft zu machen sind, wird für jedes Kilogramm 0,50 M vergütet.

Wird eine gütliche Einigung nicht alsbald erzielt, so wird der Uebnahmepreis durch das Reichsschiedsgericht für Kriegsbedarf zu Berlin, Poststraße 4, gemäß §§ 2 und 3 der Bekanntmachung des Bundesrats über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 auf Antrag endgültig festgesetzt werden.

Wer die übereigneten Gegenstände bis zum 31. März 1916 nicht abgeliefert hat, macht sich strafbar, außerdem erfolgt die **zwangsweise Abholung der nicht abgelieferten Gegenstände im Wege des Vollstreckungsverfahrens** auf Kosten des Betroffenen.

Nach § 10 der Bekanntmachung dürfen auch die daselbst genannten, nicht beschlagnahmten Gegenstände abgeliefert und müssen seitens der Sammelstellen gegen die in genanntem § festgesetzte Vergütung angenommen werden.

Durlach den 12. Januar 1916.  
Kommunalverband Durlach-Land.  
Ganzenmüller.

# Amtliches Verkündigungsblatt

## für den Amtsbezirk Durlach.

Erscheint wöchentlich 1-2 mal je nach Bedarf.  
Bezugspreis für Einzelbezug durch die Post oder den Verlag vierteljährlich 1 Mk.



Anzeigenpreis: Die einspaltige Zeile oder deren Raum 15 Pfg.  
Druck und Verlag von Adolf Dupp  
in Durlach. — Fernsprecher Nr. 204.

**N. 6.** Samstag, 22. Januar 1916.

Nr. V. I. 1448/11. 15. R.R.A.

### Dritte Nachtrags-Verordnung

zu der Bekanntmachung, betreffend Bestandserhebung und Beschlagnahme von Kautschuk (Summi), Guttapercha, Balata und Asbest, sowie von Halb- und Fertigfabrikaten unter Verwendung dieser Rohstoffe (V. I. 663 6. 15. R.R.A.).

Nachstehende Nachtrags-Verordnung wird im Auftrage des Kriegsministeriums auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357 ff.) in Verbindung mit der Erweiterung vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Zuwiderhandlung gegen diese Bekanntmachung, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirklicht sind, nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf\* bestraft wird.

Die in der Bekanntmachung V. I. 663/6. 15. R.R.A. in § 2 b unter VII genannten Gegenstände:

| Klasse | Gegenstand   |
|--------|--|
| 30     | Fahrraddecken (montiert und unmontiert) mit Garantie,    |
| 32     | Fahrradschläuche (montiert und unmontiert) mit Garantie, |

soweit sie nach § 5 der genannten Bekanntmachung meldepflichtig sind, werden hiermit gemäß § 4 der Bundesratsverordnung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 beschlagnahmt.

- Diese Gegenstände dürfen vom 4. Januar 1916 ab:
1. in Bayern nur noch an die Traindepots des I. und II. Bayerischen Armeekorps,
  2. in Sachsen nur noch an die königliche Munitionsfabrik in Dresden,
  3. in Württemberg nur noch an die königlich württembergische Artillerie- und Traindepot-Direktion,

\* Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirklicht sind, bestraft:

1. ....
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt,
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt,
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

4. in sämtlichen übrigen Bundesstaaten nur noch an die königliche Gewehrfabrik in Spandau oder an deren durch schriftlichen Auftrag ausgewiesene Beauftragte verkauft oder geliefert werden. Die Meldepflicht nach Maßgabe der Bekanntmachung V. I. 663 6. 15. R.R.A. an die Kautschuk-Meldestelle der Kriegsrohstoff-Abteilung des königlich preussischen Kriegsministeriums, Berlin W 9, Potsdamer Straße 10/11, bleibt bestehen.

Die Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft  
Karlsruhe den 4. Januar 1916  
Der kommandierende General:  
Freiherr von Manteuffel,  
General der Infanterie.

### Verordnung.

#### Verbot von Ausverkäufen für Web- und Wirkwaren betr.

Auf Grund des § 9 b des preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bzw. des § 4 des bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Kabinettsorder vom 31. Juli 1912, den Uebergang der vollziehenden Gewalt auf die Militärbehörde betreffend, werden hiermit für den Monat Januar jede Art von Sonderausverkäufen, wie Inventur- oder Saison-Ausverkäufe, sog. Weiße Wochen oder Tage, Propaganda- und Reklame-Wochen oder Tage, sowie Verkäufe unter Ankündigung von herabgesetzten Preisen für **Web- und Wirkstoffe und hieraus konfektionierte Gegenstände und für alle Strickwaren verboten.**

Karlsruhe den 5. Januar 1916.  
Der stellvertretende kommandierende General:  
Freiherr von Manteuffel,  
General der Infanterie.

### Bekanntmachung über das Verbot der Verwendung von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten zu technischen Zwecken.

Vom 6. Januar 1916.  
Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaft-

lichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Butter, Butterfett, Margarine, Kunstspeise-  
fett und Schweinefett dürfen zu technischen Zwecken  
nicht verarbeitet oder sonst verwendet werden.

Das Verbot findet auf die Herstellung von Nah-  
rungsmitteln keine Anwendung.

§ 2. Pflanzliche und tierische Öle und Fette dürfen  
zur Herstellung von Seife oder Leder jeder Art nicht  
verarbeitet oder sonst verwendet werden. Sie dürfen  
ferner nicht gespalten werden.

Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten nicht für das  
bei der Herstellung von Leder anfallende Fett, ins-  
besondere das Leimleder.

§ 3. Der Reichskanzler kann das Verbot des § 1  
auf andere pflanzliche und tierische Fette und auf  
Öle dieser Art, das Verbot des § 2 auf andere Ver-  
wendungszwecke ausdehnen. Er kann Ausnahmen von  
den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 4. Wer den Vorschriften der §§ 1, 2 zuwider-  
handelt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert  
Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem 15. Januar  
1916 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeit-  
punkt des Außerkrafttretens.

Die weitergehenden Beschränkungen in der Ver-  
wendung von Ölen und Fetten, die durch die Ver-  
ordnung über die Verwendung von Erdölpech und  
Del vom 29. April 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 275), die  
Verordnung über die Verwendung tierischer und pflanz-  
licher Öle und Fette vom 9. Oktober 1915 (Reichs-  
Gesetzbl. S. 646) und die Verordnung über das Ver-  
bot des Anstreichens mit Farben aus pflanzlichem  
oder tierischem Öl vom 14. Oktober/11. November  
1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 671, 758) angeordnet worden  
sind, bleiben unberührt.

Die Vorschrift im § 12 der Verordnung über Öle  
und Fette vom 8. November 1915 (Reichs-Gesetzbl.  
S. 735) tritt außer Kraft.

Berlin den 6. Januar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.  
Delbrück.

### Bekanntmachung über Saatgetreide.

Vom 13. Januar 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes  
über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaft-  
lichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-  
Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

#### Artikel I.

Mit dem Beginne des 15. Januar 1916 ist alles  
im Reiche vorhandene Saatgetreide, soweit es aus  
der Beschlagnahme nach der Verordnung über den  
Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Ernte-  
jahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 363)  
freigeworden ist, für den Kommunalverband beschlag-  
nahmt, in dessen Bezirk es sich befindet. Saatgetreide,  
das sich zu diesem Zeitpunkt auf dem Transporte be-  
findet, wird für den Kommunalverband beschlagnahmt,  
in dessen Bezirk es nach beendetem Transport abge-  
liefert wird.

Für das hiernach beschlagnahmte Saatgetreide gelten  
die Vorschriften der Verordnung über den Verkehr  
mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915  
vom 28. Juni 1915.

Wer mit dem Beginne des 15. Januar 1916 hier-  
nach beschlagnahmtes Saatgetreide im Gewahrsam  
hat, ist verpflichtet, es dem Kommunalverbande des  
Lagerorts bis zum 20. Januar 1916, getrennt nach  
Arten und Eigentümern, anzuzeigen. Saatgetreide der

genannten Art, das sich zu dieser Zeit auf dem Trans-  
porte befindet, ist von den Empfängern unverzüglich  
nach dem Empfange dem Kommunalverband anzu-  
zeigen. Der Kommunalverband hat der Reichsgetreide-  
stelle bis zum 1. Februar 1916 Anzeige zu erstatten.  
In der Anzeige sind die einzelnen Brotgetreidearten  
getrennt aufzuführen.

Wer die ihm nach Abs. 3 Satz 1, 2 und 4 ob-  
liegende Anzeige nicht in der gesetzten Frist erstattet,  
oder wer wesentlich unrichtige oder unvollständige  
Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs  
Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert  
Mark bestraft.

#### Artikel II.

In der Verordnung über den Verkehr mit Brot-  
getreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28.  
Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 363) nebst der Ver-  
änderung dieser Verordnung vom 19. August 1915  
(Reichs-Gesetzbl. S. 508) werden folgende Änderungen  
vorgenommen:

1. Im § 2 wird hinter 6 gestrichen: „a und b.“
2. Im § 6 wird dem Abs. 1 b angefügt: „das  
gleiche gilt für erworbenes Saatgetreide. Als  
Saatgetreide im Sinne dieser Verordnung gilt  
nur Saatgetreide, das nachweislich aus landwirt-  
schaftlichen Betrieben stammt, die sich in den  
letzten zwei Jahren mit dem Verkaufe von Saat-  
getreide befaßt haben.“
3. Im § 6 wird Abs. 1 c gestrichen.
4. Im § 7 wird hinter 6 gestrichen: „a und b.“
5. Im § 9 Nr. 5 ist statt „§§ 5, 6“ zu setzen „§ 5.“
6. Im § 18 Abs. 2 ist vor „aufbewahrt“ einzufügen  
„und das Saatgetreide“.
7. Dem § 20 wird als Abs. 3 angefügt:  
Die Reichsgetreidestelle kann  
a) anerkanntes Saatgetreide auf Antrag  
des Erzeugers,  
b) Getreidemengen, die zur Ausfaat im  
nächsten Wirtschaftsjahre benötigt werden,  
von der Anrechnung auf den Bedarfsanteil (§ 14  
Abs. 1 e) oder auf die festgesetzten Mengen (§ 14  
Abs. 1 f) ausnehmen.
8. Im § 32 erhält Abs. 3 folgende Fassung: „Diese  
Vorräte sowie die Vorräte nach § 20 Abs. 3 sind  
auszuondern und von der Enteignung auszu-  
nehmen; sie werden mit der Aussonderung von  
der Beschlagnahme nicht frei.“

#### Artikel III.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkün-  
dung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeit-  
punkt des Außerkrafttretens.

Berlin den 13. Januar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.  
Delbrück.

### Maul- und Klauenseuche betr.

In den Gemeinden Leopoldshafen und  
Liedolsheim, Amt Karlsruhe, ist die Maul-  
und Klauenseuche erloschen.

Durlach den 14. Januar 1916.

Großherzogliches Bezirksamt.

### Maul- und Klauenseuche betr.

In der Gemeinde Ubstadt, Amt Bruchsal,  
ist die Maul- und Klauenseuche erloschen.

Durlach den 19. Januar 1916.

Großherzogliches Bezirksamt.

### Die Krankheits- und Sterblichkeitsverhältnisse vom 4. Quartal 1915 im Amtsbezirke Durlach betreffend.

Von epidemischen Krankheiten wurden gemeldet: je ein Scharlachfall von Durlach, Söl-  
lingen und Weingarten; von Rachendiphtheritis und Kehlkopftrupp 12 Fälle von Durlach,  
7 Fälle von Weingarten, 3 Fälle von Söllingen, je 2 Fälle von Berghausen und Unter-  
müschelbach und je 1 Fall von Grödingen, Hohenwettersbach, Jöhligen und Wilferdingen;  
1 Typhus von Grünwettersbach und je 1 Kindbettfieber von Durlach und Grünwettersbach.

Gestorben sind, ohne 9 Totgeburten, 153 Personen (gegen 169 im gleichen Zeitraume  
des vorhergehenden Jahres). Auf das Jahr berechnet entspricht diese Zahl einem Sterblich-  
keitsverhältnis von 13.04 auf 1000 Einwohner des Amtsbezirks.

Im ersten Lebensjahre starben 26 Kinder = 17.64 % aller Gestorbenen,

vom 1.—15. Lebensjahre starben 21 Kinder,

|         |   |   |    |           |
|---------|---|---|----|-----------|
| 15.—30. | " | " | 8  | Personen, |
| 30.—40. | " | " | 10 | "         |
| 40.—50. | " | " | 15 | "         |
| 50.—60. | " | " | 25 | "         |
| 60.—70. | " | " | 18 | "         |
| 70.—80. | " | " | 23 | "         |
| 80.—87. | " | " | 7  | "         |

In der Stadt Durlach starben, ohne 17 im Felde gefallene Soldaten, 32 Personen, da-  
von 6 = 18.72 % der in der Stadt Gestorbenen im ersten, und 6 vom 1. bis 15. Lebens-  
jahre. In Weingarten starben 17 Personen, darunter 2 = 11.76 % der Gestorbenen im  
ersten, und 2 vom 1. bis 15. Lebensjahre.

Es starben an Masern 1 Kind, an Keuchhusten 3 Kinder, an Kehlkopftrupp 6 K., an  
Schalbläsen 2 K., an Influenza 1 Person, an Krankheiten des Gehirns und seiner Häute  
13 P., davon 12 an Schlaganfall, an Lungenemphysem 21 P., an andern Krankheiten der  
Atemorgane 24 P., an Krankheiten des Herzens 16 P., an Leberleiden 2 P., an Kran-  
heiten der Verdauungsorgane 12 P., an Nierenleiden 3 P., an Blasenleiden 1 P., an Krebs  
5 P., an Strophulose, Arterienverkalkung, Blutvergiftung, Ohrläuter, Venenentzündung, Wund-  
rose und Wassersucht je 1 P., an Lebensschwäche 5 K., an Altersschwäche 20 P., durch Un-  
glücksfälle (Sturz) 2 P. und durch Selbstmord (Erhängen) 1 P.

Durlach den 19. Januar 1916.

Med.-Rat Dr. Geier, Gr. Bezirksarzt.

### Zahlung des Wehrbeitrags.

Nach § 51 Abs. 1 des Reichsgesetzes vom  
3. Juli 1913 über einen einmaligen außer-  
ordentlichen Wehrbeitrag ist das dritte Drittel  
des Beitrags bis zum 15. Februar 1916 zu  
entrichten. Gegen Beitragspflichtige, die bis  
zum Ablauf dieser Frist nicht bezahlt haben,  
muß die Betreibung eingeleitet werden. Eine  
persönliche Mahnung des einzelnen Bei-  
tragspflichtigen findet nicht statt. In den  
dazu geeigneten Fällen kann der fällige Be-  
trag auf Antrag gestundet werden.

Bretten den 17. Januar 1916.

Gr. Finanzamt.

**Güterrechtsregistereintrag: Kauf,**  
Julius, Schuhmacher in Aue, und Meier,  
Mina, Vertrag vom 20. Dezember 1915. Er-  
rungenschaftsgemeinschaft. Vorbehaltsgut der  
Frau ist das in § 2 des Vertrags beschriebene  
Einbringen sowie alles, was die Frau durch  
Erbfolge, durch Vermächtnis oder als Pflicht-  
teil erwirbt, oder was ihr unter Lebenden  
von einem Dritten unentgeltlich zugewendet  
wird. Amtsgericht Durlach.

### Enteignung, Ablieferung und Ein- ziehung der beschlagnahmten Ge- genstände aus Kupfer usw. betr.

Nach der in der Sonderbeilage des amt-  
lichen Verkündigungsblattes Nr. 95 veröffent-  
lichten Bekanntmachung des kgl. stellvertreten-  
den Generalkommandos des 14. Armeekorps  
vom 16. November 1915, betreffend Enteig-  
nung, Ablieferung und Einziehung der be-  
schlagnahmten Gegenstände aus Kupfer, Mes-  
sing und Reinnickel, sind die der Beschlag-  
nahme unterworfenen Gegenstände, soweit sie  
nicht schon freiwillig abgeliefert sind, spätestens  
bis zum 31. März ds. Js. bei den für die  
Gemeinden errichteten Sammelstellen abzu-  
liefern. Die Gegenstände dürfen nur an die  
Sammelstellen der Gemeinden zur Ablieferung  
gebracht werden, in welchen die Besitzer der-  
selben ihren Wohnsitz haben.

Den von der Beschlagnahme Betroffenen  
wird in den nächsten Tagen eine Anordnung  
zugestellt werden, durch welche das Eigentum  
an den beschlagnahmten Gegenständen auf  
den Reichsmilitärskus übertragen wird.

# Extra-Beilage

zum

## Amtlichen Verkündigungsblatt Nr. 6 für den Amtsbezirk Durlach.

### Bekanntmachungen.

St. I. 308/12. 15. R. M. M.

#### Bekanntmachung

betreffend

#### Bestandserhebung und Lagerbuchführung von Drogen u. Erzeugnissen aus Drogen.

Vom 20. Januar 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des königlichen Kriegsministeriums mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften, betreffend Bestandserhebung und Lagerbuchführung, auf Grund der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684\*) bestraft wird, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

§ 1.

#### Inkrafttreten der Anordnungen.

Die Anordnungen dieser Bekanntmachung treten mit Beginn des 20. Januar 1916 in Kraft.

§ 2.

#### Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden folgende Gegenstände betroffen:

1. Agar-Agar-Fäden, sobald die Vorräte mehr betragen als 80 kg.  
Agar-Agar-Stangen (Linealform), sobald die Vorräte mehr betragen als 30 kg.
2. Aloe Capensis, sobald die Vorräte mehr betragen als 100 kg.  
Aloe Curacao, sobald die Vorräte mehr betragen als 100 kg.  
Extract. Aloes, sobald die Vorräte mehr betragen als 20 kg.
3. Balsam. Peruvian., sobald die Vorräte mehr betragen als 20 kg.  
Balsam. Peruvian. artific., sobald die Vorräte mehr betragen als 5 kg.  
Balsam. Peruvian. synthetic., sobald die Vorräte mehr betragen als 5 kg.  
Perugen, sobald die Vorräte mehr betragen als 5 kg.
4. Benzoe Siam, sobald die Vorräte mehr betragen als 10 kg.  
Benzoe Sumatra, auch Palembang, sobald die Vorräte mehr betragen als 30 kg.
5. Canthariden, sobald die Vorräte mehr betragen als 10 kg.
6. Cetaceum, sobald die Vorräte mehr betragen als 100 kg.
7. Cortex Aurantii fruct. amar., sobald die Vorräte mehr betragen als 150 kg.
8. Cortex Simarubae, sobald die Vorräte mehr betragen als 50 kg.
9. Fabaes Calabaricae, sobald die Vorräte mehr betragen als 20 kg.  
Physostigmin (Eserin) und Salze, sobald die Vorräte mehr betragen als 50 g.
10. Flores Cinae, sobald die Vorräte mehr betragen als 50 kg.  
Santonin, sobald die Vorräte mehr betragen als 1 kg.
11. Folia Belladonnae, sobald die Vorräte mehr betragen als 50 kg.  
Atropin und Salze, sobald die Vorräte mehr betragen als 25 g.  
Homatropin und Salze, sobald die Vorräte mehr betragen als 25 g.
12. Folia Hyoscyami, sobald die Vorräte mehr betragen als 100 kg.  
Hyoscyamin (alle Sorten) und Salze, sobald die Vorräte zusammen mehr betragen als 25 g.  
Hyoscin und Salze, sobald die Vorräte zusammen mehr betragen als 25 g.
13. Folia Jaborandi, sobald die Vorräte mehr betragen als 50 kg.  
Pilocarpin und Salze, sobald die Vorräte zusammen mehr betragen als 100 g.

\*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

14. Fructus Anisi vulgaris, sobald die Vorräte mehr betragen als 150 kg.
  15. Fructus Aurantii immaturi, sobald die Vorräte mehr betragen als 100 kg.
  16. Fructus Carvi, sobald die Vorräte mehr betragen als 500 kg.
  17. Fructus Colocynthis, sobald die Vorräte mehr betragen als 50 kg.
  18. Gummi arabicum, auch Gummi Senegal, sobald die Vorräte zusammen mehr betragen als 500 kg.
  19. Lignum Santali ostind. (citrin.) und Makassar, sobald die Vorräte zusammen mehr betragen als 1000 kg.  
Oleum Santali ostind., sobald die Vorräte mehr betragen als 10 kg.  
Santalol, sobald die Vorräte mehr betragen als 10 kg.
  20. Lycopodium (Bärlappsporen), sobald die Vorräte mehr betragen als 50 kg.
  21. Nuces Colae, sobald die Vorräte mehr betragen als 100 kg.  
Extract. Colae fluid., sobald die Vorräte mehr betragen als 10 kg.
  22. Opium in Broten, sobald die Vorräte mehr betragen als 10 kg.  
Opium pulvis., sobald die Vorräte mehr betragen als 10 kg.  
Tinctura Opii (alle Sorten), sobald die Vorräte mehr betragen als 20 kg.  
Extract. Opii sic., sobald die Vorräte mehr betragen als 5 kg.
  23. Radix Ipecacuanhae Carthagena, sobald die Vorräte mehr betragen als 20 kg.  
Radix Ipecacuanhae Rio., sobald die Vorräte mehr betragen als 20 kg.
  24. Radix Liquiritiae hispanica, sobald die Vorräte mehr betragen als 300 kg.  
Radix Liquiritiae russica, sobald die Vorräte mehr betragen als 300 kg.
  25. Radix Senegae, sobald die Vorräte mehr betragen als 30 kg.
  26. Rhizoma Hydrastis canad., sobald die Vorräte mehr betragen als 10 kg.  
Extract. Hydrastis canad. fluid., sobald die Vorräte mehr betragen als 10 kg.  
Hydrastin und Salze, sobald die Vorräte mehr betragen als 10 g.
  27. Rhizoma Rhei Sinens., sobald die Vorräte mehr betragen als 100 kg.
  28. Semen Arecae, sobald die Vorräte mehr betragen als 50 kg.  
Arecolinhalbe, sobald die Vorräte mehr betragen als 10 g.
  29. Semen Colchici, sobald die Vorräte mehr betragen als 50 kg.  
Colchicin und Salze, sobald die Vorräte mehr betragen als 25 g.
  30. Semen Sabadillae, sobald die Vorräte mehr betragen als 300 kg.  
Veratrin und Salze, sobald die Vorräte mehr betragen als 250 g.
  31. Succus Liquiritiae (Masse, Stangen, Pulver), sobald die Vorräte mehr betragen als 200 kg.  
Succus Liquiritiae depurat. inspissat., sobald die Vorräte mehr betragen als 30 kg.
  32. Tubera Aconiti, sobald die Vorräte mehr betragen als 50 kg.  
Aconitin und Salze, sobald die Vorräte mehr betragen als 25 g.
  33. Fructus Foeniculi, sobald die Vorräte mehr betragen als 100 kg.  
Oleum Foeniculi, sobald die Vorräte mehr betragen als 10 kg.
- Nicht betroffen von der Bekanntmachung sind Vorräte in Form von Pillen, Pastillen, Tabletten usw.

§ 3.

#### Von der Bekanntmachung betroffene Personen.

Von dieser Bekanntmachung betroffen werden:

1. alle natürlichen und juristischen Personen, Kommunen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände, welche Gegenstände der im § 2 aufgeführten Art im Gewahrsam haben, erzeugen oder verarbeiten oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen oder für welche sich die Gegenstände unter Zollaufsicht befinden;
2. alle Empfänger solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände am Stichtage (§ 4) sich auf dem Versand befinden und nicht bei einer der unter 1 bezeichneten Personen usw. im Gewahrsam oder unter Zollaufsicht gehalten werden.

§ 4.

#### Meldepflicht.

Die im § 3 bezeichneten Personen usw. unterliegen einer Meldepflicht bezüglich der im § 2 bezeichneten Gegenstände.  
Maßgebend für die Meldepflicht ist der mit Beginn des 20. Januar 1916 (Stichtag) vorhandene Bestand.  
Die Meldung hat nach dem Gewicht zu erfolgen.

Bearbeitete Drogen („consis.“, „pulvis“, „rsapat“, „Speciesform“, „Grieh“, „Würfel“, „Scheiben“, „Kugeln“ usw.) sind, soweit nicht eine andere Anordnung im § 2 getroffen worden ist, zusammengefaßt als un bearbeitete Drogen aufzuführen.

Die verschiedenen Marken und Handelsorten (z. B. „Balsam-Peruvian“, „Handelsware“, „direkter Import“, oder „verum“: „Rhizoma Rhei“: „extrafein“, „rund“, „flach“, „aufgeschlagen“, „in fragmentis“ usw.) sind zusammengefaßt als Rohdrogen aufzuführen.

Die Bestandsmeldungen sind bis zum 30. Januar 1916 an die Medizinal-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin W 9, Leipziger Platz 17

zu erstatten.

Auf einem Meldechein darf nur der Vorrat eines Eigentümers gemeldet werden. Der Meldechein darf weitere Mitteilungen als die Meldung nicht enthalten. Auf die Vorderseite der zur Überfertigung der Meldung benutzten Briefumschläge ist der Vermerk zu setzen: „Betrifft Drogenmeldung“.

§ 5.

#### Lagerbuchführung.

Jeder gemäß § 4 Meldepflichtige muß ein Lagerbuch führen, aus dem jede Änderung der gemeldeten Vorratsmengen und ihre Verwendung zu ersehen ist. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht er kein besonderes Lagerbuch einzurichten.

§ 6.

#### Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge sind an die

Medizinal-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin W 9, Leipziger Platz 17

zu richten. Sie müssen auf dem Briefumschlag sowie am Kopfe des Briefes den Vermerk tragen: „Betrifft Drogenmeldung“.

Karlsruhe, den 20. Januar 1916.

**Der kommandierende General:**

Frhr. von Mantuffel, General der Infanterie.

Nr. B. M. 77/1. 16. R. M. A.

## Bekanntmachung

betreffend

### mit Kraft angetriebene Maschinen für Konfektionsarbeit.

Auf Grund des § 9 Buchstabe b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (in Bayern auf Grund Artikel 4 Ziffer 2 des Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912) wird folgendes zur allgemeinen Kenntnis gebracht:

1. Das Zuschneiden von Web- und Wirkwaren mittels mechanisch angetriebener Zuschneidemaschinen wird hiermit verboten.
2. In allen Betrieben, in denen mit Kraft angetriebene Näh-, Knopfloch- und anderer derartige Maschinen für die Konfektionierung von Web- und Wirkwaren verwendet werden, darf mit diesen Maschinen nur noch während 30 Stunden in jeder Woche gearbeitet werden.
3. Das Vergeben von Konfektionsarbeit zum Zwecke der Herstellung von Erzeugnissen aus Web- und Wirkwaren zu niedrigeren Lohnsätzen als den im Monat Dezember 1915 ortsüblichen, ist verboten.

Wenn die an Maschinen, wie unter Ziffer 2 beschrieben, beschäftigten Arbeiter bisher im Tage- oder Wochenlohn bezahlt wurden, so darf nach dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung der zu zahlende Lohn für eine Woche für jeden Arbeiter nicht niedriger sein, als der bisher ortsübliche.

Soweit im Stücklohn hergestellte Gegenstände infolge der Verbote 1 und 2 auf andere Weise konfektioniert werden müssen, als bisher, ist der Arbeitnehmer für den entstandenen Mehraufwand von Zeit von dem Arbeitgeber am Lohn zu entschädigen.

In Streitfällen soll ein Gutachten von der örtlich zuständigen Handwerkskammer eingeholt werden.

Ein besonderer Unternehmergewinn darf aus einer derartigen Lohnhöhung beim Verkauf der hergestellten Waren nicht hergeleitet werden, d. h., der Verkaufspreis darf höchstens um den wirklichen Betrag des Mehrlohns erhöht werden.

4. Werkstätten im eigenen Betriebe der Militär- und Marineverwaltung sind von diesen Maßnahmen nicht betroffen.
5. Unmittelbare Heeres- oder Marinelieferanten, bei denen durch die Verbote 1 und 2 die Erfüllung der Lieferzeit in Frage gestellt wird, haben sich an die auftragerteilende Stelle mit dem Ersuchen um Verlängerung der Lieferfrist zu wenden. Die anordnende Behörde wird auf besonderes Ansuchen der auftragerteilenden Stellen in den Fällen, in denen eine Verlängerung der Lieferfrist im Heeresinteresse nicht bewilligt werden kann, eine Befreiung von den Verböten 1 und 2 für die Erledigung bereits laufender Aufträge gewähren.

Auch die beschaffenden Stellen des Heeres und der Marine dürfen neue Aufträge nur noch unter Berücksichtigung der Anordnungen dieser Bekanntmachung erteilen.

6. Jrgend welchen Gesuchen um Befreiung aus anderen Gründen als den in Ziffer 5 genannten, kann nicht stattgegeben werden.
7. Die Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
8. Abdrücke vorstehender Bekanntmachung (beim Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstraße 11, erhältlich), sind in den Räumen der in Betracht kommenden Betriebe und Firmen anzuschlagen.

Karlsruhe, den 15. Januar 1916.

**Der kommandierende General:**

Frhr. von Mantuffel, General der Infanterie.

Nr. B. M. 78/1. 16. R. M. A.

## Bekanntmachung

betreffend

### Arbeitszeit in Lumpen-Reißereien.

Auf Grund des § 9 Buchstabe b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (in Bayern auf Grund Artikel 4 Ziffer 2 des Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912), wird folgendes zur allgemeinen Kenntnis gebracht:

§ 1.

Die Verarbeitung von wollenen, halbwollenen und baumwollenen Lumpen und wollenen, halbwollenen und baumwollenen Gegenständen und Abfällen der Textilwarenherstellung auf Reißmaschinen (Reißwölfen) ist, soweit nicht im folgenden Ausnahmen bestimmt sind, verboten.

§ 2.

Die im § 1 verbotene Bearbeitung darf insoweit erfolgen, als das Reißn zur Herstellung von Kunstwolle bzw. Kunstbaumwolle für militärische Zwecke, d. h. auf Anordnung oder mit Erlaubnis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preussischen Kriegsministeriums, des Königl. Preussischen Bekleidungs-Verwaltungsamtes, der Königl. Preussischen Feldzeugmeisterei, der Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen oder der Kriegs-Wollbedarf-Aktiengesellschaft erfolgt. Der Nachweis des Heeresauftrages gilt nur als geführt, wenn der betreffende Betrieb einen gültigen Ausweis einer der vorgenannten Stellen in Händen hat.

§ 3.

Für andere Zwecke (Herstellung von Zivilaufträgen) dürfen die Reißmaschinen zur Verarbeitung der im § 1 angegebenen Lumpen, Gegenstände und Abfälle nur am Montag und Dienstag jeder Woche und zwar an jedem dieser Tage höchstens 10 Stunden in Betrieb gehalten werden.

§ 4.

Das Arbeiten mit Reißmaschinen, welche bis zum Inkrafttreten dieser Bekanntmachung nicht im Betrieb waren, ist außer für militärische Zwecke (siehe § 2) verboten.

Karlsruhe, den 15. Januar 1916.

**Der kommandierende General:**

Frhr. von Mantuffel, General der Infanterie.

Vetr. Behandlung von Briefen mit Musterfendungen und Paketen nach dem Auslande.

## Verordnung

für den Befehlsbereich des stellvertretenden Generalkommandos des XIV. Armeekorps.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 wird hiermit verordnet was folgt:

Verboten ist:

1. die falsche Bezeichnung des Absenders und die unrichtige Angabe des Inhalts auf  
a) Briefsendungen mit Wareninhalt nach dem Auslande;  
b) in den Ausfuhrerklärungen zu Postpaketen;
2. die der Inhaltsangabe widersprechende Versendung von Druckschriften, schriftlichen Mitteilungen, Abbildungen oder Zeichnungen in Paketen. Die Beifügung einer Rechnung ist gestattet und bedarf nicht der Erwähnung in der Inhaltsangabe.

Wer diesen Verböten zuwiderhandelt oder zur Zuwiderhandlung auffordert oder anreizt, wird auf Grund des Belagerungszustandgesetzes bestraft.

Die Verordnung tritt sofort in Kraft.

Karlsruhe, den 11. Januar 1916.

**Der kommandierende General:**

Freiherr von Mantuffel, General der Infanterie